



AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma

KOLB BATTERIEREGENERIERUNG

Geltungsbereich/Gegenstand des Vertrages

1. Geltungsbereich

1.1 Soweit vom Auftraggeber an KOLB BATTERIEREGENERIERUNG ein Auftrag zur Batterieregenerierung gegeben ist, erfolgt die Abarbeitung des Auftrags durch KOLB BATTERIEREGENERIERUNG auf der Basis der im Folgenden zwischen den Parteien vereinbarten Bedingungen.

1.2 Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten auch dann nicht, wenn KOLB BATTERIEREGENERIERUNG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Pflichten der Firma KOLB BATTERIEREGENERIERUNG

Im Fall eines Auftrags an KOLB BATTERIEREGENERIERUNG zur Batterieregenerierung verpflichtet sich KOLB BATTERIEREGENERIERUNG nach vorgenommener Verifizierung und Feststellung des Bedarfs gemäß dem hieraus erstellten Angebot die Batterieregenerierung sachgerecht durchzuführen.

3. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, zum vereinbarten Zeitpunkt die Maschinen/Fahrzeuge/Batterien, die zur Durchführung des Auftrags regeneriert werden sollen, bereit zu halten. Er ist weiterhin verpflichtet, für die Montage/den Einbau bzw. die Regeneration eine geeignete überdachte Arbeitsstelle zur Verfügung zu stellen.

Standzeiten wegen nicht rechtzeitiger oder verspäteter Bereitstellung der Maschinen/Fahrzeuge/Batterien gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden von KOLB BATTERIEREGENERIERUNG mit einem Betrag von 30,00 € pro Mann und Stunde berechnet.

4. Preise/Zahlungspreise

Für die Regenerierung gelten die im Hauptvertrag vereinbarten Preise.

Ist keine Fahrtkostenpauschale vereinbart, so gilt:

Fahrtkosten pro KM : 0,25 Euro

Alle Preise gelten zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei Regenerierungsaufträgen werden die durch KOLB BATTERIE-REGENERIERUNG als zweckmäßig erkannten Leistungen gemäß Hauptvertrag erbracht und auf der Basis des angefallenen Aufwands berechnet, soweit keine Pauschalpreisvereinbarung vorliegt.

Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrags zu Tage tritt, wobei es hierfür keinen besonderen Mitteilungen an den Auftraggeber bedarf.

Soweit keine besonderen Zahlungsvereinbarungen getroffen sind, ist der Leistungspreis nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung innerhalb 14 Tagen ohne jeglichen Abzug zu erbringen.

Gemäß den in Deutschland geltenden gesetzlichen Vorschriften kommt der Auftraggeber nach der 1. Mahnung, spätestens (gemäß § 286 II BGB) 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung in Verzug.

Im Fall des Verzugs ist der Auftraggeber gemäß § 288 II BGB verpflichtet, Verzugszinsen mit 8 % über dem Basiszinssatz der EZB zu leisten.

Eine Aufrechnung mit Ansprüchen des Auftraggebers gegenüber den Zahlungsansprüchen von KOLB BATTERIEREGENERIERUNG ist nur mit unbestrittenen oder mit rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

KOLB BATTERIEREGENERIERUNG kann nach Abschluss des Vertrags, wenn bekannt wird, dass in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers eine Verschlechterung eingetreten ist, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, die

KOLB BATTERIEREGENERIERUNG obliegende Leistung verweigern oder für die zu erbringende Leistung eine entsprechende Vergütung im Voraus oder die Gestellung entsprechender Sicherheiten verlangen.

5. Ausführung

Für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Regenerierungsarbeiten werden mit dem Auftraggeber feste Zeiten vereinbart.

Ansonsten sorgt der Auftraggeber dafür, dass in seinem Organisationsbereich die Durchführung der Regenerationsarbeiten in Form der Gestellung der Batterien/Maschinen/Fahrzeuge zeitgenau eingetaktet ist.

Sollten die vereinbarten Zeiten nicht eingehalten werden können, und zwar auf Grund höherer Gewalt, unabwendbaren Ereignissen oder sonstigen Umständen (etwa Arbeitskämpfe, Unfälle), die nicht im Organisationsbereich von KOLB BATTERIEREGENERIERUNG liegen, ist der Auftraggeber mit einer angemessenen zeitlichen Verschiebung einverstanden.

KOLB BATTERIEREGENERIERUNG wird bei eventuellen Terminverschiebungen den Auftraggeber unverzüglich von diesen Umständen Mitteilung machen.

6. Abnahme der Arbeiten

Nach Durchführung der Regenerierungsarbeiten erhält der Auftraggeber die entsprechenden gefertigten Protokolle.

7. Gewährleistung für Batterieregeneration

Batterien sind nur für eine begrenzte Anzahl von Ladevorgängen beschaffen. Die Anzahl der im Einzelfall bis zum Verbrauch der Batterie möglichen Ladevorgänge ist u. a. abhängig vom Gerätetyp sowie der Handhabung der Ladevorgänge durch die Kunden.

Dies voraus geschickt, gewährleistet KOLB BATTERIE-REGENERIERUNG , dass die Regenerierungsarbeiten sach- und fachgerecht durchgeführt werden. Die durch die Nachbesserung entstehenden Kosten – soweit die Beanstandung berechtigt ist – trägt KOLB BATTERIEREGENERIERUNG , insbesondere die Transport-, Wege- und Materialkosten. Voraussetzung für den Gewährleistungsanspruch ist, dass der Auftraggeber den aufgetretenen Mangel unverzüglich innerhalb 14 Tage schriftlich anzeigt. Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen für solche Mängel, die daraus entstanden sind, dass der Auftraggeber Benutzungs-, Wartungshinweise und sonstige technische Vorgaben des Herstellers nicht beachtet hat. Gewährleistung wird ebenfalls nicht geleistet bei Überbeanspruchung der Batterien über die von KOLB BATTERIEREGENERIERUNG angegebene Leistung und die auf Grund nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, entstehen.

KOLB BATTERIEREGENERIERUNG haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Grund Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladung, Überspannung oder chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Im Übrigen haftet KOLB BATTERIEREGENERIERUNG für die Regenerierungsarbeiten nur bei grober Fahrlässigkeit in Höhe des typischen und vorhersehbaren Schadens, der durch die KOLB BATTERIEREGENERIERUNG obliegende Sorgfaltspflicht verhindert werden sollte. Auf jeden Fall ist in allen anderen Fällen die Haftung bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht und bei Verzug auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens begrenzt auf den Zeitwert der regenerierten Batterie.

Betriebsausfallschäden, sonstige mittelbaren Schäden und untypische Folgeschäden sind ausgeschlossen.

8. Verjährung

Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren in 12 Monaten nach Durchführung und Abnahme der Regenerierungsarbeiten.

9. Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

9.1 Für die von KOLB BATTERIEREGENERIERUNG durchgeführten Regenerierungsarbeiten wird die Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland als anwendbares Recht vereinbart, auch im internationalen Geschäftsverkehr. Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

9.2 Gerichtsstand für alle zwischen

KOLB BATTERIEREGENERIERUNG und dem Auftraggeber entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist nach Wahl von KOLB BATTERIEREGENERIERUNG das Landgericht München II (Deutschland) oder das zuständige Gericht des Auftraggebers.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen unwirksam sein, so wird hiervon die Gültigkeit der anderen Vertragsbedingungen nicht berührt.

KOLB BATTERIEREGENERIERUNG

Zentralverwaltung
Hohenwiesen 2a- 2b
83661 Lenggries

Telefon [+49 8042 973 155](tel:+498042973155)

E-Mail info@kolb-batterieregenerierung.de

Website www.kolb-batterieregenerierung.de

Fax +49 8042 5010 921